



GEMEINDE
PLAFFEIEN

**Ausführungsreglement
zum Reglement über die
vorschulische Betreuung Spielgruppe**

Inhalt

Art. 1	Einleitung	4
Art. 2	Ziel und Zweck	4
Art. 3	Pädagogische Leitgedanken	4
Art. 4	Betreuungsangebot	4
Art. 5	Spaziergänge und Ausflüge	5
Art. 6	Anmeldung	5
Art. 7	Absenzen	6
Art. 8	Änderung des Betreuungsumfangs	6
Art. 9	Kündigung	6
Art. 10	Suspendierung	6
Art. 11	Ausschluss aus der Spielgruppe	6
Art. 12	Kleidung / Persönliche Gegenstände	7
Art. 13	Krankheit / Unfall	7
Art. 14	Versicherung	7
Art. 15	Rechnungsstellung und Mahnungen	7
Art. 16	Tarife pro Betreuungsjahr	8
Art. 17	Schlussbestimmungen	8

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Der Gemeinderat von Plaffeien gestützt auf:

- Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausser-schulischen Betreuungseinrichtungen;
- die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Das Reglement über die vorschulische Betreuung Spielgruppe der Gemeinde Plaffeien vom 1. August 2025

beschliesst:

Art. 1 Einleitung

Das Ausführungsreglement der Spielgruppe der Gemeinde Plaffeien gibt Auskunft zu den Details der Betreuungsinstitution. Das Ausführungsreglement stützt sich auf das genehmigte Reglement über die vorschulische Betreuung Spielgruppe der Gemeinde Plaffeien. Die Spielgruppe ist eine Dienstleistung der Gemeinde Plaffeien und verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung des Jugendamtes Freiburg. Die Spielgruppe wird von einer fachlichen Leitung geführt, welche die pädagogische und administrative Verantwortung übernimmt. Die Spielgruppe ist dem Jugendamt des Kantons Freiburg unterstellt und die Personaldotation und deren Ausbildung entsprechen den Vorgaben.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Spielgruppe begleitet Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren in einer altersgemischten Gruppe. Die Kinder werden in der Spielgruppe altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

Eine gute Zusammenarbeit zwischen der Leitung und den Eltern ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen, vertraulichen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind, beinhalten.

Art. 3 Pädagogische Leitgedanken

Die pädagogischen Leitgedanken werden im pädagogischen Konzept der Spielgruppe detaillierter aufgezeigt. Dieses Konzept wird für den Betrieb der Spielgruppe befolgt.

Art. 4 Betreuungsangebot

4.1 Öffnungszeiten

¹ Die Spielgruppe wird an 4 bis 5 Halbtagen angeboten. Montag, Dienstag, Freitagvormittag (08.30 – 11.00 Uhr) und Montag, Dienstagnachmittag (13.20 – 15.20 Uhr). Dieses Angebot kann je nach Nachfrage angepasst werden.

² Es finden mindestens 34 Lektionen inklusive einem Spielgruppenreisli von zirka 4 Stunden statt.

³ Die Spielgruppe ist während der Schulferien geschlossen. An folgenden Feiertagen ist die Spielgruppe ebenfalls geschlossen:

Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis.

4.2 Tagesablauf

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind / ihre Kinder zu den abgemachten Zeiten zu bringen bzw. abzuholen.

Es wird darauf geachtet, mindestens einmal täglich nach draussen zu gehen.

4.3 Verantwortung und Pflichten des Personals

Während der ganzen Betreuungszeit ist das Betreuungspersonal für die anwesenden Kinder aufsichtspflichtig. Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die Spielgruppenleitung im Voraus informieren. Für Fachpersonen, welche beruflich regelmässigen Kontakt zu Kindern haben, besteht eine Meldepflicht, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder vermutet wird (Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Der genaue Ablauf ist im Notfallkonzept geregelt.

Art. 5 Spaziergänge und Ausflüge

¹ Verlässt die Gruppe die Betreuungseinrichtung längerfristig (wie Spaziergang, Ausflug), wird entweder eine andere Betreuungsperson oder eine andere Person (Eltern) um Mithilfe gebeten. Gegen Ende des Spielgruppen-Jahres findet jeweils das Spielgruppenreisli statt. Dazu gibt es jeweils eine spezielle Information.

Art. 6 Anmeldung

¹ Bei Interesse kann auf der Homepage oder direkt vor Ort ein Anmeldeformular angefragt und ausgefüllt werden. Die Spielgruppenleitung entscheidet zusammen mit den Eltern über die Zuteilung der definitiven Betreuungsplätze.

² Bei einer Anmeldung wird eine Anmeldegebühr von CHF 40.00 pro Familie erhoben.

³ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Spielgruppe, führt die Spielgruppeleitung eine Warteliste. Die Zuteilung eines freien Betreuungsplatzes erfolgt nach folgenden Kriterien

- a) Gemeindegebiet Plaffeien;
- b) Alter des Kindes/der Kinder;
- c) Geschwister.

Der Entscheid der Vergabe eines Betreuungsplatzes obliegt der Spielgruppenleitung.

6.1 Betreuungsvertrag (gegengezeichnetes Anmeldeformular)

Nach der definitiven Anmeldung und Zuteilung der Betreuungstage, wird den Eltern der Betreuungsvertrag (gegengezeichnetes Anmeldeformular) per Mail zugestellt. Der erste Betreuungsmonat beginnt mit dem ersten regulären Spielgruppentag. Dieser gilt als Eingewöhnungszeit und die Betreuung kann jeweils auf Ende der Woche mündlich angepasst oder aufgelöst werden.

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Spielgruppe ist ein wichtiger Schritt sowohl für das Kind, die Eltern und das Personal. Eine erfolgreiche Eingewöhnung legt den Grundstein für eine vertrauensvolle Beziehung und eine positive Spielgruppe-Erfahrung. Jedes Kind ist einzigartig und benötigt unterschiedlich viel Zeit, um sich einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit wird individuell an die Bedürfnisse Ihres Kindes angepasst.

6.2 Elterngespräche

¹ Bei der Abgabe gibt die Betreuungsperson ein kurzes Feedback zum Tag.

² Gerne gibt die Spielgruppenleitung den Eltern durch gezielte Beobachtungen Auskunft über das Verhalten und den Entwicklungsstand ihres Kindes. Eine sogenannte Abklärung des Kindes kann das Betreuungspersonal jedoch nicht machen, dazu sind die kantonalen Fachstellen zuständig.

³ Wenn die Spielgruppenleiterin es für nötig hält, das Kind durch den logopädischen Dienst, die Heilpädagogische Früherziehung, die Schulpsychologin oder den Hausarzt (z.B. bei Problemen mit dem Gehör) abklären zu lassen, bittet sie die Eltern um ein persönliches Gespräch. Die Spielgruppenleiterin kann den Eltern Tipps geben, auf Fachliteratur hinweisen bzw. Adressen und Telefonnummern abgeben. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ob sie einen Termin bei der Fachperson vereinbaren möchten oder nicht.

⁴ Zu den Elterngesprächen gibt es folgende Regelung:

- Vor dem Austritt des Kindes kann auf Wunsch der Eltern ein Abschlussgespräch stattfinden.
- Auf Wunsch der Eltern kann 1x pro Jahr ein Elterngespräch durchgeführt werden.
- Elterngespräche auf Wunsch der Spielgruppeleitung können häufiger als 1x pro Jahr stattfinden.

Art. 7 Absenzen

Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder gemäss Betreuungsvertrag in die Spielgruppe zu schicken. Absenzen müssen der Spielgruppe im Voraus (telefonisch oder schriftlich) gemeldet werden.

Art. 8 Änderung des Betreuungsumfangs

¹ Eine fixe zusätzliche Betreuung, welche ausserhalb der vertraglich festgehaltenen Betreuungszeiten liegt, kann bei der Spielgruppenleitung angefragt werden. Diese prüft, ob es die Platzkapazität und der Personalschlüssel zulässt, weitere Kinder aufzunehmen. Eine zusätzliche Betreuung ist erst möglich, wenn diese von der Spielgruppenleitung bestätigt wurde.

² Eine Reduktion der Präsenztage kann ebenfalls bei der Spielgruppenleitung angefragt werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat auf jeweils Ende eines Monats.

Art. 9 Kündigung

¹ Der Austritt, sprich Kündigung ist im Reglement über die vorschulische Betreuung Spielgruppe unter Artikel 9 geregelt. Wird die Anmeldung vor Beginn der Spielgruppe zurückgezogen, wird die Anmeldegebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes in Rechnung gestellt.

² Bei Eingewöhnungszeit kann auf Ende Woche gekündigt werden (siehe Artikel 6.1 Betreuungsvertrag).

Art. 10 Suspendierung

¹ In der Spielgruppe gibt es klare Verhaltensregeln. Hält sich ein Kind nicht daran oder die Eltern nicht an die vertraglichen Verpflichtungen, kann es nach einer schriftlichen ersten Verwarnung zu einem vorübergehenden Betreuungsausschluss kommen. Die Eltern und das Kind (wenn möglich) werden vorher angehört.

² Der Ablauf der Suspendierung ist im Reglement über die vorschulische Betreuung Spielgruppe festgelegt.

Art. 11 Ausschluss aus der Spielgruppe

11.1 Disziplinarischer Ausschluss

¹ Werden die Regeln der Spielgruppe trotz vorgängiger Gespräche und Suspendierung weiterhin mehrfach und in grober Weise verletzt, kann ein Kind, nach einer weiteren Verwarnung von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Eltern werden über die Verwarnung schriftlich informiert.

² Es wird ein Gespräch mit den Eltern und wenn möglich mit dem Kind gesucht, die Probleme geklärt und gemeinsam weitere Massnahmen und das weitere Vorgehen vereinbart. Werden die Massnahmen nicht eingehalten, wird ein andauernder Ausschluss verfügt.

³ Kommt es bis zum Ausschluss werden die vertraglichen Leistungen auf Ende des Monats beendet und alle Rechnung sind innert 30 Tagen nach Ausschluss zu begleichen. Bereits bezahlte Betreuungsleistungen werden nicht zurückerstattet.

11.2 Ausschluss bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Ablauf der Mahnungsfrist (30 Tage) kann der Vertrag von Seiten der Spielgruppe aufgelöst werden. In dieser Situation werden die vertraglichen Leistungen auf Ende des Monats beendet. Alle noch offenen Rechnungen sind innert 30 Tage zu begleichen. Sobald die Rechnungen beglichen wurden, kann eine Wiederaufnahme gemeinsam besprochen werden.

Art. 12 Kleidung / Persönliche Gegenstände

- ¹ Die Kinder sollen der Witterung entsprechende Kleidung tragen / vor Ort haben, welche auch schmutzig werden dürfen. Private Ersatzkleider und Finken können in der Spielgruppe deponiert und am Ende des Tages wieder mitgenommen werden.
- ² Bitte alle persönlichen Gegenstände und Kleidung beschriften.
- ³ Für persönliche Gegenstände, die in die Spielgruppe mitgebracht werden, wird keine Verantwortung / Haftung durch Spielgruppe/Betreuungspersonen übernommen.

Art. 13 Krankheit / Unfall

- ¹ Kranke Kinder dürfen die Spielgruppe nicht besuchen und müssen abgemeldet werden. Für die Betreuung kranker Kinder sind die Eltern / Erziehungsberechtigten zuständig.
- ² Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes in der Spielgruppe werden die Eltern sofort benachrichtigt und das weitere Vorgehen wird abgesprochen. Die Erreichbarkeit der Eltern oder bekannten Bezugsperson muss jederzeit sichergestellt sein.
- ³ Bei Notfällen wird der zuständige Arzt oder der Rettungsdienst kontaktiert. Die Arzt- und allfällige Ambulanzkosten gehen zu Lasten der Eltern.
- ⁴ Über Allergien / chronische oder ansteckende Krankheiten muss die Spielgruppe informiert werden. Ausserdem muss schriftlich informiert werden, wenn ein Kind in der Spielgruppe ein Medikament einnehmen muss.

Art. 14 Versicherung

Für die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Kinder ist der gesetzliche Vertreter zuständig.

Art. 15 Rechnungsstellung und Mahnungen

- ¹ Mit einer definitiven Einschreibung/Anmeldung ist die unterzeichnete Person verpflichtet, die Rechnung und somit die bezogenen Leistungen innerhalb von 30 Tage zu bezahlen. Verrechnet werden die im Anmeldeformular vereinbarten Betreuungsleistungen.
- ² Alle kurzen Absenzen (Krankheit, zusätzliche Ferien...) werden von den Betreuungskosten nicht abgezogen und können nicht kompensiert werden. Im Reglement über die vorschulische Betreuung Spielgruppe sind die Absenzen geregelt.
- ³ Die Rechnungen werden grundsätzlich per E-Mail verschickt.

Bei Zahlungsverzug wird Art. 12 Abs 2 des Reglements über die vorschulische Betreuung Spielgruppe angewandt.

Art. 16 Tarife pro Betreuungsjahr

16.1 Betreuungszeiten und Tarife

Vormittag: 2.5 Stunden Betreuungszeit

Nachmittag: 2 Stunden Betreuungszeit

Pro Woche	1x am Vormittag	1x am Nachmittag	2x am Vormittag	2x am Nachmittag	1x Vormittag, 1x Nachmittag
Tarif in CHF pro Jahr	720.00	576.00	1'440.00	1'152.00	1'296.00

16.2 Anmeldegebühr

Pro Familie wird eine einmalige Anmeldegebühr von CHF 40.00 erhoben.

16.3 Geschwisterrabatt

¹ Der Geschwisterrabatt wird allen Kindern gewährt, welche im gleichen Haushalt leben (übergreifend mit Kita und ASB).

- Für ein Kind pro Familie / Haushalt wird 100% des Betreuungstarifes verrechnet.
- Bei 2 Kindern pro Familie / Haushalt sind es je 95%.
- Bei 3 oder mehr Kindern pro Familie / Haushalt sind es noch je 90%.

² Bei den Geschwisterrabatten darf der Preisnachlass nicht grösser sein als der Preis für das Kind, welches weniger Leistungen bezieht. Sollte dies der Fall sein, wird der Rabatt nur dem Kind mit dem tieferen Betreuungsbetrag gewährt.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Das Ausführungsreglement ist ein Anhang zum Gemeindereglement. Es wird durch den Gemeinderat jährlich überprüft und genehmigt.

² Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars bestätigen die betroffenen Eltern, dass sie umfassend über die Einrichtung „Spielgruppe“ informiert wurden und mit dem Reglement einverstanden sind.

Dieses Ausführungsreglement tritt ab dem 1. August 2026 in Kraft

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am 1. Juni 2026

Sig.

Christian Raemy
Gemeindeschreiber



Sig.

Daniel Bürdel
Gemeindeammann